

**Ausschussdrucksache**

(26.11.25)

Inhalt:

Stellungnahme **Verband Bildung & Erziehung Mecklenburg-Vorpommern** vom 25.11.2025 zur öffentlichen Anhörung am 27.11.2025

hier: Gesetzentwurf der Landesregierung

**Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes**

- Drs. 8/5316 -

**Landtag Mecklenburg-Vorpommern**  
**Ausschuss für Bildung & Kindertagesförderung**  
**-Der Vorsitzende –**

**Lennéstr. 1**  
**19053 Schwerin**

25.11.2025

**Betr.: Anhörung zum „Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf

Die gestellten Fragen beantworten wir wie folgt:

***Fragen in Bezug auf das Thema Digitale Landesschule, Digitales***

***Frage 1***

Der Präsenzunterricht muss weiterhin gesetzlich als verbindliche Regelform festgeschrieben bleiben. Digitale Unterrichtsformate dürfen ausschließlich als pädagogisch begründete Ergänzung eingesetzt werden und nur in Ausnahmefällen als Ersatz dienen. Eine Nutzung digitaler Angebote zur Kompensation struktureller Personalengpässe ist auszuschließen. In §53a Absatz 3 werden die Anlässe für Distanzunterricht eindeutig dargestellt. Dies begrüßen wir, da die Schulen durch diese Regelung Klarheit haben, wie mit außergewöhnlichen Ereignissen umzugehen ist. Absatz 4, der die räumliche Trennung von Lehrenden und Lernenden vorschreibt, ist aus unserer Sicht zu pauschal, da die Möglichkeit von Hybrid-Unterricht so nicht vorhanden ist. Hier wünschen wir uns in der Formulierung etwas mehr Offenheit. Gleichermaßen gilt für die angegebene „gleichzeitige Beschulung“. In der Umsetzung kann dies – das sind Erfahrungen aus der letzten Pandemie – zu einem deutlich erhöhten Vor- und Nachbereitungsaufwand für die unterrichtende Lehrkräfte führen. Dieser Mehrbelastung muss durch angemessene Entlastungsmaßnahmen entgegengetreten werden. Weiterhin ist aufgeführt, dass eine Teilnahmemöglichkeit aller Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten sei. Die Sorge, dass die Digitale Landesschule den Präsenzunterricht aufgrund des akuten Lehrkräftemangels ersetzen könnte, haben wir bereits mit der Einführung dieser Schule geäußert.

Das darf aber nicht passieren, um eine Benachteiligung von Schülergruppen zu verhindern. Eine deutliche Formulierung im Gesetz, die das ausschließt, wäre wichtig.

## **Frage 2**

Die Leistungsbewertung durch Lehrkräfte der Digitalen Landesschule bietet Chancen wie einheitliche Qualitätsstandards und Entlastung der Präsenzlehrkräfte, birgt jedoch Risiken hinsichtlich fehlender persönlicher Beziehungen und Datenschutzfragen. Für eine verlässliche Umsetzung fehlen derzeit einheitliche IT-Infrastrukturen, sichere Systeme und klare pädagogische Leitlinien. Wir können uns auch schlecht vorstellen, wie hier die Vergleichbarkeit der Zensuren geboten werden soll und wie man die Eigenständigkeit der erbrachten Leistungen sichern kann. Sollte diese Leistungsbewertung versetzungs- oder abschlussrelevant werden, sehen wir die Sorge, dass diese rechtlich schnell angreifbar sein könnte.

## **Fragen 3 und 4 werden zusammen beantwortet**

Die digitale Ausstattung der Schulen hat sich in den letzten Jahren wesentlich verbessert. Trotzdem gibt es derzeit noch relativ große Unterschiede z.B. im Einsatz von mobilen digitalen Endgeräten. Somit kann die Frage auch nicht allgemein beantwortet werden, da gerade eben die technischen, personellen und pädagogischen Voraussetzungen zu unterschiedlich sind. Die Festlegung von landesweiten Mindeststandards entsprechend der jeweiligen Schulform ist dringend angeraten. Dazu gehören auch Regelungen zum Einsatz von mobiler Endgeräte. Beim Einsatz mobiler Endgeräte sind auch landesweit einheitliche Datenschutzstandards notwendig, während die pädagogische Ausgestaltung mehr flexibel auf Schulebene erfolgen sollte. Die digitale Bildungsmedieninfrastruktur stellt einen positiven Ansatz dar, erfordert jedoch klare Zuständigkeiten, nachhaltige Finanzierung und IT-Support.

## **Die Fragen 5 bis 11 betreffen mehr die Schulträgerebene, so dass wir uns nur in einem Zusammenhang äußern.**

Die Evaluation der Digitalstrategie sollte auf klaren Indikatoren beruhen und paritätisch zwischen Land und Kommunen besetzt sein. Verpflichtende Qualifikationen zu Datenschutz und digitaler Didaktik, Transparenz für Eltern und Schüler sowie eine Ausweitung der Lehrmittel-freiheit auf digitale Materialien sind unabdingbar.

## **Fragen in Bezug auf den Beutelsbacher Konsens/Demokratiebildung**

### **Die Fragen 12 bis 19 werden im zusammen beantwortet.**

Die gesetzliche Verankerung des Beutelsbacher Konsenses stärkt demokratische Bildungsprinzipien, darf jedoch die pädagogische Freiheit nicht einschränken. Demokratiebildung im digitalen Raum erfordert Medienkritik, Quellenbewertung und digitale Zivilcourage sowie praxisnahe Fortbildungen. Die Pflicht zum Einschreiten bei diskriminierenden Äußerungen ist sinnvoll und notwendig, benötigt jedoch rechtliche und pädagogische Unterstützung. Der Ausbau von Fortbildungen, Materialien und Beratungsangeboten wird ausdrücklich begrüßt. Gleichzeitig müssen plural gestaltete Materialien und transparente Lernziele Indoktrination vorbeugen.

Der Einfluss externer Organisationen sollte nur nach Neutralitätsprüfung zugelassen werden. Ein Transparenzregister des Bildungsministeriums kann hier Klarheit schaffen. Lehrkräfte benötigen Schutz und klare Handlungsrichtlinien im Umgang mit kontroversen Themen.

Für uns gehört es zum Selbstverständnis einer Lehrkraft, dass gegen diskriminierende, rassistische und verfassungsfeindliche Äußerungen eingeschritten wird. Es ist Aufgabe der

Schule, ein humanistisches Menschenbild im Mittelpunkt der Erziehung und Bildung zu stellen. Und natürlich kann und sollte eine Lehrkraft eine eigene Meinung im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung haben und vertreten. Die Schülerinnen und Schüler sollen dabei in die Lage versetzt werden, sich eine eigene Meinung zu bilden und sich mit anderen Meinungen auseinanderzusetzen.

**Fragen mit Bezug zum Ganztag**

**Die Fragen 20 bis 23 werden zusammen beantwortet**

Das Land sollte Ganztagschulen finanziell unterstützen und den Aufbau multiprofessioneller Teams fördern. Der Ganztagsanspruch ist mit aktuellen Ressourcen nicht vollständig umsetzbar; daher sind verbindliche Kooperationsvereinbarungen zwischen Schulen und weiteren Akteuren erforderlich. Die Kooperation zwischen Grundschule und Hort wird begrüßt, setzt jedoch gemeinsame Planung, Raumnutzung und Elternbeteiligung voraus. Eine Kooperationspflicht beim Infrastrukturaufbau kann Doppelstrukturen vermeiden, braucht aber einheitliche Standards und gesicherte Finanzierung.

Aus heutiger Sicht sehen wir große Probleme bei der Umsetzung des Rechtsanspruches auf Ganztagsbetreuung ab dem 1.8.2026. Für uns muss immer die Schule die tragende Säule eines solchen Rechtsanspruchs sein. Vor allem für die unterschiedlichen Voraussetzungen zwischen Stadt und ländlichem Raum sehen wir derzeit noch keinen Lösungsansatz. Die Voraussetzungen müssten jetzt schon da sein, um die Ganztagsbetreuung ab 1.8.2026 vollumfänglich umsetzen zu können.

**Fragen in Bezug auf das Thema Datenschutz**

**Die Fragen 24 und 25 werden zusammen beantwortet.**

Zentrale datenschutzrechtliche Verantwortlichkeiten können Schulen entlasten und Rechtsicherheit schaffen. Die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern ist sinnvoll, bedarf jedoch Mustervereinbarungen und gezielter Fortbildungen. Für den Bürokratieabbau in Schulen und der Entlastung von Lehrkräften ist es notwendig, dass Daten einmal rechtssicher erfasst werden und bei Bedarf von den jeweiligen Verantwortlichen darauf zurückgegriffen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Blanck  
Landesvorsitzender